

22.02.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - Fz - Wi

zu **Punkt ...** der 1001. Sitzung des Bundesrates am 5. März 2021

**Entschließung des Bundesrates zum Brennstoffemissions-
handelsgesetz - Ausnahmen der CO2-Bepreisung für Industrie
und Unternehmen anwendungsfreundlich gestalten****- Antrag des Landes Baden-Württemberg -**

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen
zu fassen:

- Wi 1. Zu Nummer 2 Satz 1 und 2,
Nummer 3 Satz 2,
Nummer 3a bis 3d – neu –,
Nummer 4 Satz 1,
Nummer 6 Satz 4 – neu –

Der Entschließungstext ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Satz 1 sind nach den Wörtern „im internationalen“ die Wörter „und europäischen“ einzufügen.

bb) In Satz 2 sind die Wörter „die hierfür notwendige Verordnung“ durch die Wörter „den Entwurf der hierfür notwendigen Verordnung“ zu ersetzen.

b) Nummer 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Er hält es für angemessen und zielführend, dass die gewährten Entlastungen an die Erfüllung von Mindestkriterien bei Energie- und Handelsintensität geknüpft und Anreize zur Modernisierung der Produktionsanlagen gesetzt werden.“

c) Nach Nummer 3 sind folgende Nummern einzufügen:

„3a. Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass das vorgesehene Entlastungsniveau nicht geeignet ist, um energie- und handelsintensive Unternehmen wirksam vor Carbon Leakage zu schützen. Die derzeit vorgesehenen Parameter, die zur Entlastung beitragen sollen, haben nur einen geringen Effekt, insbesondere bei KMU. Kleinere Anlagen erfahren durch die Festlegung auf diese Parameter einen Wettbewerbsnachteil gegenüber solchen, die wegen ihrer Größe am Europäischen Emissionshandel teilnehmen.

3b. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher sicherzustellen, dass sich auch im Hinblick auf das gewährte Entlastungsniveau zur Vermeidung von Carbon Leakage mindestens an demjenigen des Europäischen Emissionshandels orientiert wird.

3c. Der Bundesrat stellt fest, dass das vorgesehene Verfahren zur Aufnahme weiterer Sektoren in die Liste beihilfeberechtigter Sektoren aufwändig und zeitintensiv ist. Dies hat zur Folge, dass die betroffenen Unternehmen bis ins Jahr 2022 keine Planungs- und Rechtssicherheit über eine mögliche Entlastung haben.

3d. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, das Verfahren zur Aufnahme weiterer Carbon Leakage-gefährdeter Sektoren zu beschleunigen und dabei auch das innereuropäische Carbon Leakage-Risiko angemessen zu berücksichtigen.“

d) In Nummer 4 Satz 1 ist das Wort „jedoch“ durch das Wort „zudem“ zu ersetzen.

e) Nummer 6 ist folgender Satz anzufügen:

„Um sicherzustellen, dass auch umfangreiche Investitionen mit längerfristigen Investitionszyklen rentabel sind, sollte der bisher vorgesehene Zeitraum verlängert werden.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Neben der Konzentration auf die bürokratische Belastung von KMU müssen auch die Probleme eines im Endeffekt zu geringen Entlastungsniveaus sowie die zu enge Auswahl von Carbon Leakage-gefährdeten Sektoren im Vergleich zum EU-Markt berücksichtigt werden. Insgesamt besteht der Bedarf einer pauschaleren Ausgestaltung der Entlastungsregelungen bis zur Festlegung zusätzlicher Carbon Leakage-gefährdeter Sektoren. Das gilt in besonderer Weise angesichts der aktuellen Herausforderungen, denen die Unternehmen und die Wirtschaft insgesamt in Folge der Corona-Pandemie gegenüberstehen.

Bezüglich der Entlastungen und der Gegenleistungen sollte die Zielsetzung darauf gerichtet sein, ein zum EU-ETS vergleichbares Entlastungsniveau zu erreichen. Das ist bereits durch das aller Voraussicht nach höhere Preisniveau im nationalen Emissionshandel nicht gegeben. Darüber hinaus sind gegenüber der freien Zuteilung im EU-ETS zusätzliche Mindestanforderungen, wie beispielsweise eine unternehmensbezogene Mindestschwelle, ein hoch angesetzter Selbstbehalt, ein sektorspezifischer Kompensationsgrad sowie die Gegenleistungen der Unternehmen insbesondere in Form von Klimaschutzinvestitionen vorgesehen. Laut dem Entwurf der BECV sollen 80 Prozent der Kompensationszahlungen in Klimaschutzmaßnahmen fließen, die auf die Dekarbonisierung des Produktionsprozesses beziehungsweise die Verbesserung der Energieeffizienz gerichtet sind. Grundsätzlich ist eine solche Anforderung vor dem Hintergrund der Klimaziele 2030 auf Bundes- und EU-Ebene begrüßenswert. Jedoch erscheint es sachgerechter, dass auch das jeweilige Klimaschutzniveau berücksichtigt wird und entsprechend einfließt. Grund für die Entlastung ist, dass die Mehrkosten der CO₂-Bepreisung bei Carbon Leakage-gefährdeten Unternehmen nicht oder nur zu einem Teil eingepreist werden können. Die Entlastungssumme steht demnach nicht für Investitionen zur Verfügung. Das vorgesehene Entlastungsniveau steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem durch die nationale CO₂-Bepreisung verursachten Carbon Leakage-Risiko energieintensiver Unternehmen im Verhältnis zu dem europäischen Markt. Denn die Regelungen führen zu erheblichen Nachteilen für KMU bei Erfüllung der Mindestanforderungen und im Wettbewerb zwischen Non-ETS und ETS-Anlagen. Das für die Aufnahme weiterer Sektoren vorgesehene Verfahren ist aufwändig und wird den betroffenen Unternehmen voraussichtlich erst Mitte 2022 Gewissheit über die Möglichkeit der Entlastung geben, sodass es in dem Zeitraum bis dahin an Planungs- und Rechtssicherheit fehlen wird. Mithin ist daher die Auswahl beihilfeberechtigter Sektoren zu restriktiv und die Verfahren zur Aufnahme zusätzlicher Sektoren dagegen zu langwierig angelegt.

U 2. Zu Nummer 2 Satz 1a – neu – und Satz 2

Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz 1a einzufügen:

„Dies schließt die Berücksichtigung der Entlastung durch eine Senkung der Stromkosten durch die aus Mitteln der CO₂-Bepreisung gesenkte EEG-Umlage ein.“

b) Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter „Er bedauert“ sind durch die Wörter „Der Bundesrat bedauert“ zu ersetzen.

bb) Nach den Wörtern „ , dass die Bundesregierung“ sind die Wörter „erst im Februar 2021 einen Referentenentwurf für“ einzufügen.

cc) Die Wörter „erst kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2021“ sind zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Forderung nach „angemessener Entlastung“ sollte mit einem ergänzenden Satz konkretisiert werden, mit dem klargestellt wird, dass Be- und Entlastungen integriert zu betrachten sind.

Zudem wird der aktuelle Status der Carbon-Leakage-Verordnung klargestellt.

Wi 3. Zu Nummer 2a – neu –

Nach Nummer 2 ist folgende Nummer einzufügen:

„2a. Um schnellstmöglich Planungssicherheit herzustellen, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, für eine Übergangsfrist Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit einer hohen Emissionsintensität vom überwiegenden Teil der CO₂-Kosten zu entlasten, bis eine differenzierte Carbon Leakage-Regelung wirksam ist.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) wird den Einsatz von fossilen Energieträgern nur in Deutschland verteuern. Im Gegensatz zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) ist es daher nicht ausreichend, auf die außer-europäische Wettbewerbssituation abzustellen. Vielmehr müssen die Maßnahmen auch geeignet sein, die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen innerhalb Europas zu erhalten. Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Wi 4. Zu Nummer 3a – neu –

Nach Nummer 3 ist folgende Nummer einzufügen:

„3a. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung zudem auf, eine Einzelfallprüfung in die Verordnung aufzunehmen, mit der Unternehmen, die keinem beihilfefähigen Sektor zugeordnet sind, aber dennoch nachweisen können, dass sie durch die zusätzlichen CO₂-Kosten in ihrer Existenz gefährdet sind, ebenfalls entlastet werden können.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass im Einzelfall auch Unternehmen unter die Carbon Leakage-Regelungen fallen können, die nicht zu den definierten Sektoren gehören, sofern sie in ihrer Existenz bedroht sind.

B

5. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung anzunehmen.